

# Notariats-Ordnung

für das

Großherzogthum Baden.

(Von J. Carl  
Friedrich  
Herrig von Hülshoff)

Karlruhe,

im Verlag der Müllerschen Hofbuchdruckerei.

(1808)

---

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w.

Nachdem das Notariatwesen durch die Auflösung der Kaiserlichen Reichsgewalt seine ganze Autorisation, und durch die im Rheinischen Bundesvertrag Art. 2. ausgesprochene Unwirksamkeit der älteren Reichsgesetze, seine Norm und Form verloren hat; so finden Wir unverschieblich darüber neue Ordnung zu geben: setzen und ordnen daher

1) alle Wirkung der sogenannten Comitave oder Hospfalsgrafenwürden, hat für Unser Großherzogthum ein Ende; keine seit dem 6. Aug. dieses Jahres von daher ausgeflossene Creation kann in Unserm Staat irgend eine Wirkung äußern, noch einige Kraft geben oder erlangen.

2) Alle zuvor creirte Notarien oder Staatschreiber, wenn sie die jeden Orts etwa erforderlich

gewesene Immatriculation erlangt haben, behalten ihre Amtswürde, und können alle durch diese Ordnung derselben anhängig erklärte Handlungen, so lang sie nicht ihres Amtes entsetzt, oder ihre Amtsbefugnisse ruhend erklärt sind, gültig im ganzen Großherzogthum verrichten, wenn sie nur, so viel jene in den neuen Landen betrifft, binnen zwey Monaten, nachdem Wir Unsere künftige Provinz-Organisation und administrative Staats-Verwaltung werden haben auskünden lassen, ihre Immatriculation zur Nachricht vorlegen und einzeichnen lassen; sie dürfen sich jedoch keiner andern Amts-Qualification als der: Großherzoglich - Badische Notarien (oder Staatschreiber) in ihren Amtsverrichtungen bedienen.

9) Neuerlich kann die Ernennung zu Staatschreibern von niemand anders geschehen, als von jenen Collegien, denen die Regierungsgewalt einer Provinz für Uns und in Unserem Namen zu verwalten aufgetragen ist, also von Unsern Hofraths-Collegien, oder ihren Stellvertretern in der künftigen Ordnung der Dinge, welche daher auch allein die Matrikel, oder das glaubhafte Verzeichniß über alle vorhandene Notarien zu unterhalten haben.

4) Es dürfen keine Klassen oder Unterschiede der Amtsbefähigung zwischen ihnen statt finden, sondern jedem stehen alle Gattungen der Amtsverrichtungen zu, welche diese Ordnung überhaupt denen Staatschreibern gestattet; jeder muß also auch zu allen diesen die wissenschaftliche Befähigung besitzen.

5) Um davon sicher zu seyn, muß ihrer Ernennung künftig eine Prüfung vorausgehen, die sich über die Gesetzkentniß, Geschäftskentniß, und Fähigkeit zu Aufsätzen erstreckt, und ihre hinlängliche Vereigenschaftung darthue. Bey denen Competenten, welche fern vom Sitz der Provinz-Regierung sind, findet jedoch die desfallsig persönliche Vorberufung nicht statt, sondern die Prüfung wird einem dazu qualificirten näher geseßenen Staatsdiener aufgetragen. Nebst der Prüfung müssen die Zeugnisse der geistlichen und weltlichen Vorgesetzten des Orts, wo in den letzten zwey Jahren der Competent sich aufhielt, über dessen ordentlichen und untadelhaften Wandel vorgelegt seyn.

6) Die Ernennung selbst muß dem Notar durch ein förmliches von ihm auszulösendes Patent übertragen, er darauf nach der am Ende angehängten

Form verpflichtet, und seine Notariats-Ernen-  
nung und Verpflichtung unmittelbar nachher im Provinz-  
blatt verkündet werden; ehe dieses geschehen ist,  
darf er keinen zur Staatschreiberey geeigneten  
Act bey Strafe der Nichtigkeit und des Schadens-  
Ersazes ausfertigen.

7) Der Gegenstand der Staatschreiberey ist  
bloße Beurkundung, nemlich Darlegung eines  
sichern und öffentlichen Beweises über einen gewissen  
Vorgang; dieser Vorgang mag nun bestehen in  
Wahrnehmung der Gleichförmigkeit einer Abschrift  
mit ihrer Urschrift, in der Anhörung einer gewissen  
einseitigen oder doppelseitigen Willenserklärung,  
oder in der Ueberbringung einer gewissen Ausrich-  
tung. Hingegen kann lediglich nichts dahin gezogen  
werden, was nach den Gesezen eine richterliche  
Aufgabe, eine vorgängige Untersuchung der Um-  
stände, eine Erklärung der einschlagenden Rechts-  
verhältnisse, oder sonst eine Dazwischenkunft des  
Obrigkeithchen Amtes fordert, als worüber allein  
die betreffende richterliche oder obrigkeitliche Stelle  
Urkund geben kann und soll, und worüber also ein  
Notariats-Aussatz mehr Kraft nicht haben mag,  
als jeder andere Privat-Aussatz. Wohl aber mag

umgekehrt jede obrigkeitliche Stelle in ihrer Kanzley  
über alles das Urkund ausfertigen lassen, worüber  
das Notariat Urkunden geben kann, wenn sie sich  
in dem Stand befindet, mit Wahrheit es thun zu  
können, und sie darum angegangen wird; nur  
allein die Notariats-Obliegenheiten in Wechselfachen  
sind ausgenommen, welche nicht durch die Gerichts-  
Kanzleyen verrichtet werden mögen.

8) Namentlich ist dem Notariatamt jede eidliche  
oder handgelübdlische Zeugen-Abhör untersagt; und  
nur Eine auf bloße Ermahnung Wahrheit zu sagen,  
ist alsdann erlaubt, wenn eine solche zum Behuf einer  
außer Lands vorzulegenden summarischen Beschei-  
nigung verlangt wird, wenn ferner die Zeugen  
entweder ohne sein Zuthun freywillig auf Einleitung  
des Zeugenführers vor ihm erschienen, oder auf sein  
Ansuchen von ihrem Richter vor ihn beschieden  
worden sind, und wenn endlich die Artikel oder  
Fragstücke, die er gebrauchen soll, ihm so vorgelegt  
sind, daß derselbe dabey nichts ab- und zuzuthun  
braucht, als welches Ermessen ihm niemals zusteht.

9) Da Beurkundung seine Bestimmung  
ist, so kann und soll er sich zu keiner Sache gebrau-  
chen lassen, in der er wegen Verwandtschaft, Be-

fängigkeit, oder andern gesetzlichen Ursachen nicht Zeuge seyn möchte, wie dann überall seine Notariatsgewalt erlöscht, sobald er in Umstände verfällt, unter welchen jemand überall nicht mehr als unbescholtener Zeuge gelten kann, und sie anders nicht wieder aufleben mag, als durch erlangte und öffentlich verkündete Wiederherstellung seiner Amtsbe-  
 10) Da er bloße Beurkundung geben soll, so ist nicht zuzulassen, daß er mit Effect seine eigene Urtheile einmische, sondern er ist lediglich befugt zu beschreiben, was er mit einem seiner fünf Sinne wahrgenommen hat, worunter dann aber freylich auch die angehörte Urtheile Anderer, alsdann gehören, wenn es auf deren Beurkundung ankommt. Hätte er doch eigene Urtheile mit einfließen lassen, so gelten sie durchaus für nicht geschrieben, wegen jedem Vortheil den der Erforderer der Urkunde daraus ziehen möchte: Derjenige, gegen den jemand einer solchen Urkunde sich bedient, möchte aber wohl des eingerückten Urtheils des Notars sich bedienen, um zu zeigen, daß durch Mißgriffe im Urtheil der Staatschreiber in der Wahrnehmung der beschriebenen Gegenstände selbst

sich habe irre führen lassen, wenn der Fall dazu da wäre.

11) Da er öffentliche Beurkundung geben soll, so müssen neben ihm von der ganzen zu beurkundenden Sache noch zwey unbetheiligte und unbefangene von ihm dazu erbetene männliche Zeugen die gleiche Wissenschaft mit ihm zu gleicher Zeit erlangt haben und bezeugen, oder es muß ein weiterer Staatschreiber dieses thun, der alsdann statt zweyer Zeugen gilt. Im ersteren Fall müssen die Zeugen der (nöthigenfalls seiner Zeit mit Eid vor dem Richter zu bestätigenden) Pflicht der Zeugen erinnert werden, das dann so gut als ihre Erbitung zur Zeugenschaft in der Urkunde zu bemerken ist. Von dieser Erforderniß der Mitbezeugung sind allein die Beglaubigungen der Abschriften ausgenommen, wo des Notars alleinige förmlich ausgefertigte Bezeugung zureicht.

12) Er muß fernere alles Wesentliche seiner Wahrnehmung, worauf er zu achten, und was er in der Urkunde zu bezeugen hat, in ein stets aufzubewahrendes Protocoll, ohne Abkürzungen oder zweydeutige Zeichen eintragen, und von den Zeugen dort unterschreiben lassen, damit er daraus zu aller

Zeit, und so oft es erfordert wird, die Kundschaft geben könne, und muß er dieses Niederschreiben zu Protocoll mit eigener Hand in der Regel verrichten, nur ausnahmsweise, wenn er durch Unfälle daran verhindert ist, mag er den Eintrag ins Protocoll durch eine andere Hand machen lassen, muß aber zugleich die Ursache davon darinn bemerken, und immer noch den Eintrag eigenhändig unterschreiben. Er darf ferner darinn nichts durchstreichen, und wenn je einmal eine Irrung oder Uebereilung es nothwendig gemacht hätte, so muß er mit kurzen Worten den Anlaß der Aenderung am Rand mit besonderer Bezeichnung seiner Namensunterschrift bemerken. Auch darf er eine einmal in sein Protocoll eingetragene Handlung darinn, wenn es auch gleich die Interessenten begehrten, nicht auf eine vernichtende Art auslöschen, mithin nicht das Blatt wegschneiden, noch es unleserlich machen, sondern nur die Vernichtung mittelst eines Durchstrichs, der alles leserlich lasse, bezeichnen, und den rechtfertigenden Anlaß des Durchstrichs am Rand anmerken.

13) Damit er aber auch sichere Beurkundung gebe, so soll er seinen Eintrag in das Protocoll nie anders als in deutscher Sprache, oder in

französischer Sprache alsdann, wann der Requirerent, die Zeugen, und wer etwa sonst dabey zu handeln hat, diese Sprache verstehen, machen, solchen, wenn er vollendet ist, den Zeugen mit der Frage: ob alles von ihnen auch so bemerkt worden, und in der Beschreibung nichts dazu oder davon gekommen seye? vorlesen, und es von ihnen unterschreiben lassen; gleiche Vorlesung soll auch so oft der Fall dazu geeignet ist, an denjenigen geschehen, der ihn für das Geschäft bestellt hat; geeignet aber ist der Fall, sobald er eine Handlung desjenigen, der ihn bestellt, oder eine Willens-Erklärung desselben zu bezeugen hat, und nicht nach vollendeter Willens-Erklärung eine unvorgesehene Ursache dazwischen tritt, welche die Wiedervorlesung an ihn überhaupt, oder doch in derjenigen Zeit, in welcher die Urkunde ausgefertigt seyn muß, unmöglich machte.

14) Auch soll er gewöhnlich eine solche Amtsverrichtung nicht bey Nacht, sondern zu rechter unverdächtiger Tageszeit vornehmen, und davon nur alsdann eine Ausnahme machen, wenn die Natur des Geschäfts einen Verzug und ein Abwarten der Tageszeit nicht zuläßt, ohne besorgliche

Gefahr, daß alsdann die Bezeugung nicht mehr gleich sicher geschehen könne. Wo er eine solche ungewohnte Zeit wählen muß, soll er desto genauer auf alle einschlagende Haupt- und Neben-Umstände sammt seinen Zeugen aufmerken, und sich damit gegen die Möglichkeit eines Irrthums, oder einer Täuschung in der richtigen Beobachtung dessen, was er zu bezeugen hat, sicher setzen. Die nemliche besondere Umsicht und Aufmerksamkeit wird auch da nöthig, wo besondere Geheimhaltung seiner Berufung verlangt wird, damit er sich sicher setze, daß nicht etwa seine Beurkundung mißbraucht werde, um einen verbotenen oder geschwizigen Act zur Vollendung zu befördern, und er damit sich zum Theilnehmer eines Verbrechens herabwürdigen lasse.

15) Aus gleichen Grunde muß er da, wo er Willens-Erklärungen eines Blinden, Tauben, oder Stummen zu bezeugen berufen wird, besondere Vorsichten nehmen, die theils darinn bestehen sollen, daß er einen dritten Zeugen neben den gewöhnlichen beeden, oder neben dem statt zweyer Zeugen dienenden zweyten Staatschreiber, beyziehe, und dazu so viel möglich, eine Person auswähle, die schon vorhin mit dem Gebrechlichen bekannt sey,

und also dessen Manieren und Benehmen kenne, übrigens jedoch nicht in einer die Zeugenschaft hindernden Verwandtschaft mit ihm, oder in Befangenheit mit der Sache stehe; theils wird die Vorsicht darinn bestehen, daß er die nach der Natur jener Gebrechlichkeit und nach den übrigen Kenntnissen dessen, der sie an sich hat, zweckmäßigste Wege einschlage, um sich und den Zeugen die Gewißheit zu verschaffen, daß das, was er ins Protocoll eintrage, der richtig vernommene Wille desselben sey. Desfalls erfordert eine von einem Blinden schriftlich übergebene Willenserklärung die Vorlesung des Inhalts; eine von einem Stummen oder Tauben, der lesen und schreiben kann, aufgenommene Willenserklärung erfordert, die Vorlegung des Protocolls zum Durchlesen und zur schriftlichen Approbations-Beysetzung, jene aber, welche von Einem, der nicht lesen und schreiben kann, erhoben wird, erfordert, daß durch den dritten beygezogenen Zeugen ihm nach seiner Art die Explication dessen, was im Protocoll niedergeschrieben ist, gemacht, und daß darauf die durch Zeichen erhaltene Einverständigkeits-Erklärung von diesem Zeugen besonders versichert werde. Dabey muß in allen diesen Fällen,

die Art, wie sich der Notar der richtigen Vernehmung des Willens versichert habe, genau in dem Protocolle beschrieben seyn.

16) Aus diesem Protocolle müssen nachmals die Urkunden gefertigt werden, welche den Parthien zugestellt werden sollen, so daß alles Wesentliche der Handlung, so in die Urkunde komme, wie es in dem Protocolle steht. Die Zusätze, welche es in der Urkunde erhält, und welche deren Form ausmachen, sollen in folgendem bestehen; und zwar zum Eingang die Angabe, wie er durch mündliches oder schriftliches Ersuchen — das letzternfalls wörtlich einzurücken, ersteren Falls aber nach Tag, Ort, Art, und Inhalt des Ersuchens zu beschreiben ist — von einer bestimmten Person (die ihren Vor-, Zu- und Amts-, oder Berufs-Namen, auch Wohnort nach richtig anzugeben ist), veranlaßt worden sey, die nachher zu beschreibende Beurkundung zu geben; wie er darauf die auf gleiche Art bestimmt zu benennende Zeugen zu sich erfordert; wohin er sich mit solchen der wahrzunehmenden Handlung halber begeben habe; zu welcher Jahrs-, Monats- und Tageszeit er dort eingetroffen sey, und wen er erwartet, oder un-

wartet, zur Sache gehörig oder nicht gehörig, dort gefunden habe. Auf diesen Eingang muß alsdann der Hergang der zu beurkundenden Sache mit aller Genauigkeit beschrieben, und aus dem Protocolle ausgehoben, folgen. Nach diesem folgt alsdann der Schluß der Urkunde, welcher zuerst die Meldung, wem und wo der protocollirte Hergang vorgelesen, und von wem er zu Protocolle unterzeichnet worden, dann die Nachricht, ob nach Verlangen der Parthien das Instrument einfach, oder mehrfach, und alsdann wie vielfach ausgestellt werde; ferner den Ort und Tag, wo die Ausfertigung vollendet, und zum Abgeben fertig wird, hierauf die gewöhnliche Unterschrift des Notars, die Mitunterschrift der Zeugen, und die Befestigung mit dem Notariats-Amts-Siegel enthalten muß.

17) Von dieser großen Form der Ausfertigung sind ausgenommen, die Weglaubigungen der Urkunden, die Bezeugungen der Unterschriften unter Urkunden, die von andern gefertigt sind, und die Auszüge aus dem Notariats-Protocolle. Erstere beide, da sie nur ein Anhang zu andern Urkunden werden, bedürfen gar keines Eingangs.

auch keines Eintrags in das Notariats-Protocoll; sondern nur den wesentlichen Inhalt dessen, was zu bezeugen ist, sodann zum Schluß, Ort, Tag und Jahr, an welchem die Bezeugung geschieht, und nachmals die Unterschrift des Notars mit Vor- und Amts-Namen ohne Zeugen-Unterschrift, und die Beydrückung des Amts-Siegels; der Protocoll-Auszug bedarf außer diesem noch der Ueberschrift, die ihn als Auszug des Protocolls von einer bestimmten Zeit kenntlich macht, und kann nur da statt finden, wo der Interessent schon ein förmliches Instrument erhoben hat, und nun zu weiterem Gebrauch fernere Auszüge verlangt, oder wo derjenige, gegen dessen Interesse eine Bezeugung gegeben wurde, Urkunde über das, was seinem Gegentheile beurfundet wurde, fordert.

18) Der Fall, da ein Anderer, als der, welcher das Amt des Staatschreibers durch sein Ersuchen aufforderte, Urkunde über das Verhandelte verlangen darf, kann bey letzten Willens-Erklärungen platterdings niemals; so lang der Verfasser der letzten Willens-Erklärung lebt, eintreten; erst nach dessen Tod können dritte Personen, die ein Interesse dabey haben, nemlich Intestat-Erben, einge-

eingesetzte Erben, oder Vermächtnißnehmer, Auszüge darüber, oder förmliche Urkunden verlangen; von Handlungen unter Lebenden kann so gut der gegen den die Handlung gerichtet war, oder mit welchem sie verrichtet wurde, als der, welcher sie veranstaltete, Auszug oder Urkund verlangen. Niemals kann ohne vorausgegangenes richterliches Erkenntniß einem Dritten, der bey dem Vorgang als betheilligt nicht erschienen, noch als betheilligt benannt worden ist, Auszug oder Urkund gegeben werden. Um eine letzte Willens-Verordnung eines noch Lebenden kund werden zu lassen, kann keine, weder obrigkeitliche noch richterliche Auflage, dem Notar anhalten, oder entschuldigen.

19) Da ein Notar bloß partheylose Bezeugung der Wahrheit ohne alle eigene Beywirkung zur Pflicht hat; so kann seiner Amtshandlung niemals entgegen gesetzt werden, daß er eine gleiche Darlegung seiner Amtsdienstfertigkeit dem Widerpart eines jetzt Ersuchenden habe zu Theil werden lassen; nur wenn er aus dem an ihn gestellten Ersuchen merken kann, daß der Betreff wider jemanden gerichtet sey, der schon früher in der nemlichen Gelegenheit sich seiner Beurkundung bedient hat, soll er Notar. Ordn.

es voraus dem später Ansuchenden erklären, und es niemals übel deuten; wenn dieser sein Ersuchen zurücknimmt; läßt er es dabey, so mag er dann sich seines Amts in dieser Sache wohl unterziehen, muß aber diesen Umstand und die davon gegen den Ersuchenden geschehener Erwähnung im Eingang seiner Urkunde nachrichtlich mit einführen. Von selbst versteht sich anbey, daß er niemals eine solche spätere Beurkundung vornehmen könne, womit er das gerade Gegentheil dessen bezeugen würde, was er zuvor bezeugt hatte, und womit er also stillschweigend erklären müßte, daß er das eine oder das anderemal wider Ehrlichkeit, Treu und Glauben gehandelt habe.

20) Eben deswegen kann er aber niemals, es geschehe auf Ersuchen der Parthey, welche zuerst ihn angien, oder eines Gegentheils, oder beider zusammen, über einen Vorgang eine Urkunde ausstellen, die besagen würde, daß etwas von dem was in einer vorigen von ihm Ausgestellten enthalten wäre, irrig, unvollständig, falsch, kurz: nicht vollkommen maassgebend sey: indem wo eine Parthie dieses behaupten und beurkundet haben wollte, sie darüber vorderfamst richterliche Untersuchung

und Erkenntniß auswirken müßte, wo dann erst ein solches im Eingang wörtlich einzuführendes rechtskräftiges Erkenntniß die Ausstellung einer weiteren Urkunde, wodurch eine vorhergegangene berichtigt würde, rechtfertigen möchte.

21) Damit jedoch ein jeder Staatschreiber dieses sein Amt frey von aller Menschenfurcht und Menschengefälligkeit ausüben könne; so soll er in Beziehung auf seine Amtsverrichtungen unter niemand stehen, als unmittelbar unter dem Landesministerium: alle übrige Staatsstellen können zwar, wo sie Unordnungen bemerken, sie jener Oberbehörde anzeigen, aber niemals ohne deren besonderen Auftrag ihn darüber zur Rede stellen, weniger noch irgend eine Amtsverrichtung ihm befehlsweise auftragen, am allerwenigsten über Verriichtung seines Amts überhaupt, oder in einzelnen Fällen ihm Maass und Ziel geben; sondern wo der Fall wäre, da sie sich seines Amts zu bedienen hätten, müssen sie, ob er gleich in andern Hinsichten ihnen untergeordnet wäre, ersuchungsweise ihn dazu aufrufen, wogegen auch nachmals in Sachen, die wider ihren Landesherrn, oder ihren Standesherrn, oder die Rätthe und Diener Eines und des Andern

gehen, ihnen gleicher Glaube zukommen kann, und soll, als ob sie gegen einzelne Privatpersonen gezeugt hätten, wesswegen auch keine Entschuldigung, mit dergleichen Menschen-Rücksichten im Entgegenhandlungsfall ihre Strafe mildern, aber auch nie ihre Dienstleistung für einen dem Regenten unangenehmen Fall, wenn sie sonst in den Schranken der Ordnung verbleibt, ihnen zum Vorwurf oder zu irgend einer Zurücksetzung gereichen mag.

22) Deswegen können und sollen sie sich auch jedem wer es sey, und gegen wen es gerichtet seyn möge, zu Tag und zu Nacht, so weit für letzteren Fall Gründe der Eile vorhanden sind, sich bereitwillig finden lassen, und ihre Amtsverrichtung keinem, auch selbst nicht unter dem Vorwand früherer noch unbezahlter Gebühren versagen; nur die wirkliche Auslieferung der förmlichen Urkunde mögen sie, wenn sie wollen, bis zu Beziehung der jezigen verdienten Gebühren, niemals aber als Pfändung für früher geborgte, und daher in Rückstand gerathene Gebühren zurückhalten. Im Ansaß der Gebühren aber haben sie sich nach der bestehenden oder ferner verordneten Taxe zu richten, und solche bey willkührlicher Strafe, und nach Befinden der Uebertra-

gung bey Verlust ihrer Amts-Befugnisse nicht zu überschreiten.

23) Aufgeben dürfen sie ihr einmal übernommenes Notariats-Amte nicht anders als in die Hände der Stelle, aus welcher ihre Bestärzung zum Amte ausgeflossen ist; auch selbst wenn sie in ein Amte kommen, mit welchem solches unvereinbarlich ist, (wohin dann alle obergerichtliche, mittelgerichtliche, oder untergerichtliche Richterstellen, ferner alle Raths- oder Balleystellen der obersten oder directiven Staats-Verwaltung, endlich alle pfarrliche Amte Stellen gehörten) sollen sie diese Auflösung ihres Notariats-Amtes bewirken bey Vermeidung sonst im Anfangs-Termin ihrer Besoldung um soviel zurückgesetzt zu werden, als sie sich hier verspäten, und sollen dabey bitten und sorgen, daß solche freywillige oder durch Beförderung veranlaßte Amte-Auflösung öffentlich ausgekündet werde, indem bis dahin, wo dieses geschehen ist, sie sich nicht entziehen dürfen, auf Ersuchen ihr Notariat-Amte eintreten zu lassen.

24) Das Amte-Siegel, dessen sie mehrmals gedachtermaßen zu Beglaubigung ihrer Urkunden sich zu bedienen haben, soll in dem Wappenzeichen

des Großherzogthums, das da ist, ein goldener, von der Rechten zur Linken abwärts gehender Schrägbalken im purpurnen Felde, bestehen, um welches ein doppelter Ring laufen soll, wovon der innere die ersten Buchstaben oder Silben des Vornamens und den ganzen Zunamen, sodann die ersten Buchstaben oder Sylben der Worte: Notarius Publicus, der äußere Ring aber die Umschrift: Officialis magni Ducatus Badensis in angemessener Abkürzung enthalten, und neben dem Wappenzeichen an einer schicklichen Stelle das Jahr seiner Immatriculation enthalten muß.

25) Dieses Siegel, so wie das fortlaufende Amts-Protocoll soll er stets unter guter Verwahrung halten, daß niemand ohne sein Wissen und Geheiß dazu kommen könne; und soll keinem Dritten Einsicht des Letzteren, oder Gebrauch des Einen und Andern zugestehen. Nach seinem Tode müssen beide sogleich unter obrigkeitliche Verwahrung genommen werden, und ist nachmals das Siegel öffentlich zu zerschlagen; die Protocolle aber, wenn sie der Verstorbenen nicht einem andern öffentlich angestellten Notar vermacht hat, dem sie solchenfalls zum amtsmäßigen Gebrauch zukommen, müssen

in der Stadt- oder Amtschreiberey des Bezirks, in welchem der Notar zuletzt wohnhaft war, niedergelegt werden, Die alsdann auch die Einzige ist, die auf begehende Fälle beglaubte Auszüge daraus geben kann; wenn der ordnungsmäßige Fall dazu eintritt.

26) Würde durch irgend einen Zufall das Protocoll oder das Amts-Siegel abhanden kommen, oder das erstere unbrauchbar werden; so soll der Notar sogleich an das Ministerium die Anzeige davon machen, damit dieses nach hinlänglicher Erkundigung der Umstände über die zur Verhütung Mißbrauchs, oder zu Ersehung des Verlusts durch Vernehmung der Zeugen oder anderer Wissenschaft habenden Personen jene Unordnung treffen möge, welche die Staatswohlfahrt, oder die öffentliche Sicherheit fordert. Uebrigens

27) Da sie Staatsdiener sind, (ob sie gleich nur ihren tatzmäßigen Verdienst von den Interessenten, es seyen öffentliche Stellen, oder Privatpersonen, die sich ihrer bedienen, und nie irgend eine ständige Besoldung vom Staat zu fordern, noch irgend eine ihrem Amt angewiesene Rang-Klasse zu erwarten haben); so haben sie auf die allgemeine

Achtung eines Staatsdieners Anspruch, und müssen also in ihren Amtsverrichtungen von jedermann der nicht verhindert ist, (der alsdann einen andern ihnen zu Anhörung ihres Abbringens benennen muß), vorgelesen, anständig aufgenommen, geduldig angehört, und mit irgend einer höflichen oder angemessenen Erwiderung entlassen werden. Sinegen so wie sie keine obrigkeitliche Gewalt haben, so können sie auch keine bestimmte Erklärung von Parthien, die nicht wollen, fordern; sondern müssen sich begnügen, wenn man ihnen erwiedert: es sey gut, man habe ihnen weiter nichts zu sagen; woben jedoch derjenige, der nicht antwortet, sondern eine solche ausweichende Erklärung thut, sich gefallen lassen muß, daß sie jedesmal auf die nachtheiligste Weise gegen ihn ausgelegt werde und würde, mithin insbesondere bey Präsentirung eines Wechsels zur Annahme für Acceptation, oder bey einer Präsentation zur Zahlung für Verweigerung derselben gelte.

28) In jedem Fall darf ihnen in Verrichtung ihres Amtes nichts in den Weg gelegt, sondern es soll ihnen vielmehr aller billige Vorschub gethan werden. Wörtliche oder thätliche Vergehungen

gegen sie in Verrichtung ihres Amtes geschehen, werden nach den allgemeinen Gesetzen der Verbrechen gegen Staats-Diener, so wie ihre eigene Amts-Verbrechen als Uebertretung von Staats-Beamten geahndet.

29) Ihre oben Art. 7. nach einem allgemeinen Charakter bezeichnete Geschäftsgegenstände werden zu Vermeidung aller Mißdeutung anmit neben der oben schon benannten Kundschafts-Erhebung für bestimmte Fälle nach namentlich und ausdrücklich auf nachfolgende bestimmt und beschränkt:

1) Fertigung beglaubter Auszüge, aus Büchern, Rechnungen und Urkunden, 2) Verfassung beglaubter Abschriften, 3) Förmliche Authentisirung der Abschriften, 4) Ausstellung von Lebens-Scheinen, 5) Attestirung der Richtigkeit von Hand und Siegel, 6) Besorgung der Wechsel-Präsentationen, Protestationen, und Beurkundungen; 7) Verkündigung oder Einhändigung gerichtlicher Erkenntnisse oder Verfügungen, 8) Aufnahme eilender Appellationen; 9) Verfassung öffentlicher Contracts-Urkunden über Verträge, die nach den Gesetzen keine richterliche Dazwischenkunft bedürfen, oder worüber solche Dazwischenkunft vorausgegangen, und ihnen bescheinigt

vorgelegt ist, 10) Ehestiftungen Canzleyfähiger Personen, 11) Solennisirung der mit Erlaubniß des Staats gefertigten Privat-Inventuren, 12) Errichtung aller Arten von letzten Willens-Berordnungen. Anderer Geschäfte, als die unter Eine dieser Klassen gehören, soll keiner sich unterziehen.

30) Auszüge aus Schriften müssen wesentlich und wörtlich dem Inhalt der ausgezogenen Urkunde getreu seyn, und ihre richtige Ansicht unverschleiert darbieten. Sie müssen also Titel (Benennung oder Ueberschrift) der Urkunde, Anfang und Schluß derselben, woraus Anlaß Zweck und Beschaffenheit der Urkunde hinlänglich ersehen werden möge, und denjenigen Inhalt, welchen der Erfuchende daraus ausgehoben haben will, richtig angeben, und zwar letzteren so, daß man, ob von Anfang, in der Mitte ein oder mehrmalen, und am Ende des Auszugs Stellen des Originals weggelassen worden, mittelst angegebener Omissions Striche, oder auf andre unzweydeutige Art ersehen könne.

31) Beglaubte Abschriften dürfen gar keine Omissionen enthalten, auch nicht der geringsten und unbesentlichsten Dinge; sie müssen Inschrift, Unterschrift, Aufschrift — so weit deren die Urkunde

hat — mit enthalten: im übrigen ist auch wieder nur wesentliche und wörtliche, nicht buchstäbliche und orthographische Gleichförmigkeit nöthig, da sie nur zu Supplirung des Originals bis zu einer berechtigten Anforderung seiner Vorzeigung und zu summarischen Bescheinigungen dienen können und sollen.

32) Authentifizierte Abschriften aber haben den Zweck so viel möglich anstatt der Originalien an Orten und Enden, wo jene nicht hingebracht werden können, oder als Ersatz ihres etwaigen Verlusts zu dienen. Diese erfordern daher eine weit größere Genauigkeit. Hier muß die Person, welche die Urkunde vorlegen läßt, und welche sie persönlich vorlegt, und der Ort wo dieses geschieht neben den andern allgemeinen Erfordernissen in dem Eingang beschrieben werden. Es muß in dem Inhalt jede Eigenheit der Orthographie, jeder besondere Zug der Urkunde, jeder Durchstreich, Ratur, Verlöschung, genau so nachgebildet seyn, wie sie sich dem Anblick in dem vorgelegten Original darstellt. Deshalb müssen die zugezogenen Notariats-Zeugen besonders schreibverständige Männer seyn. Dergleichen muß im Schluß sowohl der Ort

des Siegels, ob es aufgedruckt oder angehängt, und letzternfalls mit welcher Art Capfeln versehen sey, und die Materie desselben, ob es Wachs von dieser oder jener Farbe, Siegellack, oder Oblaten, ferner die Beschreibung desselben nach den innern Wappenzeichen oder Sinnbildern und der äußeren Umschrift genau angegeben werden; auch muß hinzu gefügt werden, ob die Urkunde auf Pergament, Papier, oder was sonst und mit welcher Farbe, oder Tinte geschrieben, ungleich bey papiernen Urkunden, welches Fabrikzeichen durch Haltung gegen die Helle daran habe entdeckt werden können; auch ob und welche außergewöhnliche Zustände oder Umgebungen an der Urkunde etwa sich wahrnehmen lassen.

33) Lebensschem kann ein Notar nur demjenigen ausstellen, der ihn selbst und den Zeugen oder doch den letzteren, wenn er sie als ehrliche und angefehene Leute kennt, hinlänglich als derjenige bekannt ist, für den er sich ausgiebt, auch sonst öffentlich dafür geachtet wird. Wo daran das mindeste ermangelt, muß der Zeugenschaft-Begehrende an den Richter gewiesen werden, um entweder von diesem den Lebensschein, oder doch die Autorisation, daß ihm unter dem angegebenen

Namen ein Lebensschein ausgefertigt werden dürfe, zu erwürken, das alsdann bey dem ersten darauf folgenden Lebensschein demselben einverleibt werden muß, was hingegen nachmals bey weiteren Wiederholungen nicht nöthig ist.

34) Hand und Siegel kann ein Notar nur attestiren, wenn entweder beedes in seiner Gegenwart niedergeschrieben und aufgedruckt worden, oder der, dem es gehört, in seiner Gegenwart sich dazu bekennt hat, oder endlich der Urheber mit ihm an einem Ort wohnt auch daher oder sonst ihm so genau bekannt ist, daß er auf eigne Responsabilität die Gewißheit der Bezeugung nehmen kann.

35) Wegen Besorgung der Wechselgeschäfte genügt es hier an Hinweisung auf die jeden Orts bestehende Wechsel-Ordnungen und auf vorzügliche Empfehlung der schnellen Beförderung, die übrigens auch in andern Geschäften nicht ganz aus den Augen gesetzt werden darf.

36) Bey Verkündung oder Einhandigung gerichtlicher Erkenntnisse ist wesentlich, daß beede prozeßführende Parthien genau so, wie sie in der richterlichen Verfügung aufgezeichnet sind, desgleichen der Betreff des Prozesses, sodann der Betreff.

der Verfügung im Allgemeinen (ob es ein Urtheil, Zwischenurtheil, Ordination, Decret, Rescript, Mandat, oder dergleichen sey), oder wenn der Notar darüber zweifelhaft wäre, der Inhalt, endlich der verfügende Richter, auch Ort und Tag der Verfügung, und die vollständig bestimmte Angabe dessen, der ihn um die Verkündung oder Behändigung ersucht hat, in dem zu fertigenden Instrument bemerkt werden.

37) In Appellations-Instrumenten muß das Urtheil, wider welches appellirt werden will, in seiner ganzen Vollständigkeit eingetragen, ferner Tag und Stunde der dagegen angezeigten Berufung und gegebenen Beurkundung derselben, ingleichen die Gerichtsstelle, an welche die Berufung gerichtet werden will, und als geschehen die (dem Notar hier allemal obligende) Eröffnung der Zeit, in welcher der Appellant diese außergerichtlich niedergeschriebene Appellation — die nur da wo Eile auf dem Verzug und der Richter in Zeiten nicht zu erreichen ist, ihren eigentlichen Nutzen gewährt — dem Richter, der ihn beschwert hat, durch Vorsehung der Appellations-Urkunde kund thun muß, bemerkt seyn.

38) Contracte, die ein Notar aufnimmt, dürfen nie irgend ein liegenschaftliches Eigenthum verändern, mit Dienstgerechtigkeiten oder Pfandrechten beschweren — denn diese Gattungen gehören allein vor den Richter —; sie dürfen niemals eine Person erst durch Verzichten auf gewisse Standesrechte, zum Beispiel auf die Rechte des Minderjährigen, verbindlich machen — denn diese gehören abermals vor den Richter —; sie dürfen ferner von einer Weibsperson, welche nicht (wie Kaufmanns-, Wirths- und Handwerks-Wittwen) in ihrem Beruf handelt, wo sie alsdann Mannsrecht genießt, ohne ihren Vater, Pfleger, Chevogt oder obrigkeitlich verordneten Beystand, sey es übrigens auch mit welcher Assistenz es wolle, nicht geschlossen werden — denn davon gehört die Cognition so wie die Bestellung eines außerordentlichen Beystandes abermals vor den Richter —; und sie müssen endlich keine Schenkung oder Bürgschaft betreffen — als über welche abermals nur richterliche Dazwischenkunft Gültigkeit wirkt. — In den Aufsatz darüber darf der Notar keine Wörter aus der lateinischen oder andern fremden Sprachen, die nicht in der deutschen als gemesingültig und

gemeinverständlich aufgenommen sind, einrücken, und muß alle Clauseln, die er nach der Natur der Willens-Erklärung dem Gesetz zufolge anzufügen nöthig findet, den Contrahirenden Theilen bekannt und durch Erklärung verständlich machen, mithin ihrer Einwilligung dazu sich versichern.

39) Bey Ehestiftungen Eanzleyfäßiger Personen — maßen keine andere ihnen zu solennificiren zustehen — sollen die Notarien sich zuvor genau versichern, daß außer denen beiden Haupt-Contrahenten auch alle Personen einwilligen, unter deren Gewalt oder Pflegschaft Einer und der Andre steht, und daß er dabey keinen als einwilligende Person aufführe, der nicht gegenwärtig, und ihm oder seinen Zeugen als die in Frage stehende Person bekannt ist, oder dessen schriftliche von allen Anwesenden anerkannte Einwilligung ihm vorgelegt, und von ihm voraus der Urkunde über die Ehestiftung im Eingang einverleibt worden ist.

40) Eigentliche Fertigung von Inventuren kann ihm als Notar nie zustehen, obwohl auch sein Amt ihn nicht hindert, dem, der Erlaubniß zur Privat-Inventur hat, als Assistent dabey zu dienen. Wenn aber Interessenten, die erlaubter Weise eine Privat-

Privat-Inventur fertigen, nöthig finden; um irgend einer Ursach willen, ihrer gefertigten Privat-Inventur den Glauben einer öffentlichen Urkunde zu verschaffen; so mögen sie sich dazu eines Staats-Schreibers bedienen, der alsdann wann alle dabey interessirte Personen erscheinen, und in seiner Gegenwart das gefertigte Inventarium unterschreiben, oder ihre vorher beygesetzte Unterschriften anerkennen, sie in ein Instrument fassen, und damit öffentlich beglaubigen mag.

41) In Absicht der letzten Willens-Verordnungen muß der Notar sich alles dessen wohl erinnern, was die Rechte in Absicht auf Pflichttheil, Enterbungen, Erbsehzungen, Nacherbsehzungen, Vermächtnisse u. d. gl. so wie auf die innere Form der Testamente, verordnen, auch der Familien-Verhältnisse, in welchen der Testirer steht, sich genau erkundigen, um zu wissen, wie der erklärte Wille des Testirers eingekleidet seyn müsse, um gültig zu seyn, und um denselben, wo er in der Angabe seines Willens dawider anstoßen würde, dessen verständigen und dadurch Unrichtigkeiten und Prozesse verhüten zu können. In Absicht der äußeren Form aber (worüber die verschiedenen Notar. Ordn.

Gebräuche und Landrechte sehr verschiedene Einrichtungen veranlaßt haben), setzen Wir anmit fest; daß jede von einem Notar verfaßte letzte Willensmeinung, oder jede verschlossen von ihm aufgenommene dergleichen Willenserklärung vor einem Notar und seinen zwey Urkunds-Zeugen (oder statt deren einen weitem Notar), und zwey ferneren etbetenen Testaments-Zeugen, also vor zwey Notarien und zwey männlichen Zeugen, oder einem Notar und vier männlichen Zeugen gemacht oder solennisirt werden soll. Die zwey Testaments-Zeugen mag der Testirer durch sich oder die seinige nach seinem Gefallen erbitten lassen, die zwey Urkunds-Zeugen, oder den weitem Notar, wählt der Notar nach allenfalliger Rücksprache selbst; und muß sie auch selbst, oder durch die seinige zur Handlung berufen lassen, zumahl wenn er zu einem kranken Testirer berufen wird, damit er sicher seyn möge, daß nicht etwa lauter Umgebungen, die von Erbschleichern dem Testirer zum Widertwillen bestellt worden seyn möchten, seine Willensfreyheit hemmen können; diese Zeugen müssen alle zugleich der Handlung anwohnen, während welcher alle Verwandte und Fremde aus dem Zimmer ausge-

wiesen, und keine fremde Zwischenhandlungen gestattet werden sollen; als jene, welche etwa der Krankheitszustand des Testirers nothwendig machen möchte; sie müssen am Ende die dem Testirer wieder vorgelesene Aufnahme seines Willens, oder den Act, über seinen verschlossen übergebenen Willen, unterschreiben, und wenigstens zwey von ihnen oder der zweyte Notar statt dessen, sollen sie nebst dem Haupt-Notar auch besiegeln. Verschlossene Willens-Verordnungen kann ein Notar nur von Sanktionsfähigen Mannspersonen annehmen, als von welchen allein vorausgesetzt werden kann, daß sie genug Beurtheilung der Rechte und Schreibens-Erfahrenheit haben, um mit Sicherheit ohne weitere Untersuchung verschlossene Willens-Verordnungen von ihnen annehmen zu können. Alle Frauenspersonen und alle Untersfähige, die nicht offen vor ihnen disponiren wollen, sollen lediglich mit ihrem Vorhaben an die Obrigkeit von ihnen gewiesen werden.

Hiernach sollen sich alle in dem Großherzogthum befindliche Notarien, soviel die Ablegung ihrer alten Titel betrifft, sogleich, soviel aber die Veränderungen der Formen und Siegel betrifft,

längst in dreyßig Tagen nach Verkündigung dieses-  
achten, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und den  
Ersatz alles durch ihr Ungeschick veranlassenden  
Schadens zu vermeiden. Gegeben unter Unserem  
größern Regiments - Raths - Siegel, Carlsruhe  
den 3. November 1806.

---